

Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung

Premium Hausrat – 04/2015

Inhaltsverzeichnis

Versicherte Gefahren und Schäden	§ 1	Überspannungsschäden durch Blitz
	§ 2	Sengschäden
	§ 3	Fahrzeuganprall
	§ 4	Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln und Gartengeräten
	§ 5	Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus
	§ 6	Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen
	§ 7	Diebstahl aus Kraftfahrzeugen
	§ 8	Mitversicherung von Kfz-Zubehör
	§ 9	Fahrraddiebstahl
	§ 10	Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen
	§ 11	Räuberische Erpressung
	§ 12	Trickdiebstahl
	§ 13	Einbruch über nicht versicherte Räume
	§ 14	Rauch, Verpuffung, Verrußung
	§ 15	Schäden am Gefrier- und Tiefkühlgut
	§ 16	Überschalldruckwellen
	§ 17	Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger)
	§ 18	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
	§ 19	Datenrettungskosten
	§ 20	Schäden durch radioaktive Isotope
Versicherte Sachen	§ 21	Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall
	§ 22	Sturmschäden auf dem Versicherungsgrundstück
Versicherte Kosten	§ 23	Rückreisekosten aus dem Urlaub
	§ 24	Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl
	§ 25	Sachverständigenkosten
	§ 26	Kosten für die Unterbringung von Haustieren
Versicherungsort	§ 27	Wertsachen in Bankgewahrsam
	§ 28	Erweiterung der Außenversicherung
	§ 29	Diebstahl am Arbeitsplatz
	§ 30	Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenversicherung
Vorvertragliche Anzeige, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten	§ 31	Sicherheitsvorschriften
	§ 32	Verzicht auf dem Einwand der groben Fahrlässigkeit
	§ 33	Gerüststellung
Sonstige weitere Vereinbarungen	§ 34	Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
	§ 35	Künftige Bedingungsverbesserungen

§ 1 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren (siehe auch Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) gg) VHB 2010).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) und b) VHB 2010) begrenzt.

§ 2 Sengschäden

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 6 b) VHB 2010 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch einen Brand verursacht wurden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 3 Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) VHB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung
3. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben oder gehalten werden.

§ 4 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln und Gartengeräten

1. Im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl leistet der Versicherer Entschädigung für
 - a. Wäsche und Bekleidung, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb von Räumen auf dem versicherten Grundstück befindet.
 - b. Gartenmöbel, Gartengeräte, Aufsitzrasenmäher, Gartenskulpturen, Kinderspiel- und Sportgeräte, Gartenroboter und Grills die sich außerhalb von Räumen auf dem versicherten Grundstück befinden.
 - c. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2010 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 5 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 3 VHB 2010 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, wenn diese sich aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt. Bargeld ist bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag mitversichert.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2010 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 6 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 3 VHB 2010 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen wenn diese durch Diebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen entwendet werden.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2010 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 7 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 3 VHB 2010 und Abschnitt A § 7 VHB 2010 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, wenn diese Sachen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, den Beneluxstaaten, Frankreich, Schweiz, Österreich und den skandinavischen Ländern, durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet, zerstört oder beschädigt werden.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich.
3. Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
5. Für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 VHB 2010 sowie für Foto-, Film-, Video-, Computergeräte sowie deren Zubehör-, Mobiltelefone sowie Navigationsgeräte und deren Zubehör ist die je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
6. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2010 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 8 Mitversicherung von Kfz-Zubehör

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 4 c) VHB 2010 gelten nicht am Fahrzeug montierte Winter-/ Sommerreifen ggf. mit Felgen, sowie Dachboxen als Hausrat gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 2 VHB 2010.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag und erfolgt nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. Kfz-Versicherung) erlangt werden kann.

§ 9 Fahrraddiebstahl

1. Leistungsversprechen
Ergänzend zu den Regelungen des Abschnitt A § 3 Nr. 2 VHB 2010 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Fahrräder auch auf Schäden durch Diebstahl.
Die Regelungen für die Außenversicherung (siehe Abschnitt A § 7 VHB 2010) gelten entsprechend.
Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz bei einfachem Diebstahl nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
 - a) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.
 - b) Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrades zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet,

dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad dort gemäß a) gegen Diebstahl zu sichern.

3. Besondere Obliegenheiten in Schadenfall
 - a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von **drei Wochen** seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
4. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 2 und Nr. 3 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und 3 VHB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
5. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenze, Selbstbehalt
 - a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf **2 %** der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB 2010) begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
 - b) Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt wie im Antrag vereinbart.

§ 10 Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 3 VHB 2010 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Kinderwagen und Krankenfahrstühle wenn diese durch Diebstahl entwendet wurden. Voraussetzung für eine Leistungspflicht des Versicherers ist, dass diese Sachen nachweislich in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes abgestellt waren, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Lose mit dem Kinderwagen oder dem Krankenfahrstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den in Nr. 1 genannten Gegenständen entwendet worden sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2010 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 11 Räuberische Erpressung

Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 4 c) VHB 2010 besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn versicherte Sachen erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden. Die Entschädigung nach Abschnitt A § 13 VHB 2010 bleibt unverändert.

§ 12 Trickdiebstahl

1. Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes
 - a. In Ergänzung von Abschnitt A § 3 VHB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Diebstahl entwendet werden, wenn der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- bzw. Lebenspartners Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
 - b. Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) bb) und b) cc) VHB 2010 ist die Entschädigung für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere sowie Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen und allen Sachen aus Gold oder Platin je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
 - c. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2010 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 13 Einbruch über nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 2 a) VHB 2010 gilt auch, wenn in das Objekt, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einem nicht versicherten Raum eingebrochen wurde und der Täter von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Es hat keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers, ob die nicht versicherten Räumlichkeiten von Familienangehörigen des Versicherungsnehmers gewerblich oder privat genutzt werden.

§ 14 Rauch, Verpuffung, Verrußung

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 VHB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch, Verpuffung oder Verrußung zerstört oder beschädigt werden.
2. Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzliche bestimmungswidrig auf den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
3. Ein Schaden durch Verpuffung liegt vor, wenn in Feuerungsanlagen, in denen bei fehlender Vorbelüftung (unverbrannte Brennstoffe) oder durch unvollständige Verbrennung (Kohlenstoffmonoxid-Bildung) eine gefährliche explosive Atmosphäre entsteht, diese an einer heißen Oberfläche oder beim wiederholten Brennerstarten durchzündet, und unmittelbar versicherte Sachen zerstört oder beschädigt.
4. Ein Schaden durch Verrußung liegt vor, wenn Ruß plötzlich bestimmungswidrig auf den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rußes entstehen.

§ 15 Schäden am Gefrier- und Tiefkühlgut

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 1 VHB 2010 leistet der Versicherer auch Entschädigung für innerhalb der versicherten Wohnung befindliches versichertes Gefrier- und Tiefkühlgut, wenn dieses infolge des Ausfalles der öffentlichen Stromversorgung zerstört oder beschädigt wird. Nicht versichert sind Stromausfälle durch Bedienungsfehler.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 16 Überschalldruckwellen

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 VHB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

§ 17 Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger)

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) VHB 2010 sind Explosionsschäden durch konventionelle Kampfmittel des ersten und zweiten Weltkrieges (Blindgänger) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitversichert. Werden derartige Kampfmittel entdeckt, so besteht auch Versicherungsschutz für Brand- und Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.

§ 18 Regenfallrohre innerhalb des Grundstücks

In Erweiterung zu Abschnitt A § 4 Nr. 2 VHB 2010 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.

§ 19 Datenrettungskosten

1. Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

2. Ausschlüsse

a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);

bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

3. Entschädigungsgrenzen

a) Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag.

b) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 20 Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

§ 21 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall

Können nach einem Versicherungsfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer die Kosten der provisorischen Reparatur.

§ 22 Sturmschäden auf dem Versicherungsgrundstück

1. Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 4 b) bb) VHB 2010 sind auch Gartenmöbel, Gartengeräte, Sport- und Spielgeräte sowie Gartenfiguren, die sich außerhalb von Räumen auf dem Versicherungsgrundstück befinden, gegen die Gefahr Sturm versichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 23 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 8 VHB 2010 leistet der Versicherer auch Entschädigung für die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe Abschnitt A § 6 VHB 2010) zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich den in der Deklaration vereinbarten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von **mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen**.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.
5. Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise sind je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

§ 24 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe Abschnitt A § 3 VHB 2010) in die versicherte Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2010 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 25 Sachverständigenkosten

1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den in der Deklaration vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Abschnitt A § 15 VHB 2010 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 26 Kosten für die Unterbringung von Haustieren

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 8 VHB 2010 leistet der Versicherer auf Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten der Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnliche Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 27 Wertsachen in Bankgewahrsam

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB 2010 ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 28 Erweiterung der Außenversicherung

1. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VHB 2010 gilt ein Zeitraum von mehr als **6 Monaten** nicht mehr als vorübergehend.
2. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 a) VHB 2010 ist die Entschädigungsgrenze auf **30 %** der vereinbarten Versicherungssumme gemäß Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) und b) VHB 2010 begrenzt.
3. Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 2 VHB 2010 gelten unverändert.

§ 29 Diebstahl am Arbeitsplatz

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 3 VHB 2010 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherten Sachen wenn diese durch Diebstahl am Arbeitsplatz der Versicherungsnehmers während der Geschäftszeiten abhandenkommen. Abweichend von Abschnitt A § 7 VHB 2010 besteht Versicherungsschutz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen, das Stehlgut aufnehmen zu lassen und dem Versicherer den Meldebeleg einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2010 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach Abschnitt A § 13 VHB 2010.

§ 30 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenversicherung

1. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VHB 2010 besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die sich ständig außerhalb der Erstwohnung befinden und in ihrem Eigentum oder dem Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen.
2. Versicherungsschutz besteht für die Gefahren Brand, Blitzschlag, Implosion, Einbruchdiebstahl/Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Leistungswasser, Sturm und Hagel.
3. Die jeweiligen Voraussetzungen für die versicherten Gefahren und Schäden (Abschnitt A § 2 und § 3 VHB 2010) sowie weiteren Bestimmungen der VHB 2010 gelten entsprechend. Für Schäden durch Naturgefahren (siehe Abschnitt A § 5 VHB 2010) besteht nur Versicherungsschutz, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 31 Sicherheitsvorschriften

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarte Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarte Sicherungen und vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine der Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und 3 VHB 2010 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
4. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 VHB 2010.

§ 32 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

1. Abweichend von Abschnitt B § 9 Nr. 5 a) und Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) VHB 2010 verzichtet der Versicherer auf eine Kürzung der Entschädigung für Schäden, die der Versicherungsnehmer durch ein grob fahrlässig herbeigeführte Gefahrerhöhung oder durch eine grob fahrlässig verursachten Versicherungsfall herbeigeführt hat.
2. Der Verzicht nach Nr. 1 ist begrenzt auf Schäden bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag. Wird dieser Betrag überschritten ist der Versicherer berechtigt die Entschädigung ganz oder teilweise gemäß Abschnitt B § 9 Nr. 5 a) oder Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) VHB 2010 zu kürzen.

§ 33 Gerüststellung

Abweichend von Abschnitt B § 9 Nr. 2 VHB 2010 ist die Anzeige einer Gerüststellung bis zu **18 Monate** durch den Versicherungsnehmer nicht erforderlich.

§ 34 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2010) und Besondere Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) unverbindlich empfohlenen Bedingungen abweichen.

§ 35 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.